



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Mediation und Konfliktmanagement“ am Standort Hall in Tirol der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)

Wien, 20.12.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag	4
3	Vorbemerkungen der Gutachter/innen	5
4	Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO	6
4.1	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a-n: Studiengang und Studiengangsmanagement.....	6
4.2	Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a-d: Personal	14
4.3	Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a-c: Qualitätssicherung.....	16
4.4	Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a-b: Finanzierung und Infrastruktur.....	18
4.5	Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a-d: Forschung und Entwicklung	18
5	Eingesehene Dokumente	21

1 Verfahrensgrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 21 öffentliche Universitäten;
- 12 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2015¹ studieren rund 309.000 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind ca. 48.100 Studierende an Fachhochschulen und ca. 10.200 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zuständig.

¹ Stand April 2016

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung² (PU-AkkVO) der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area zugrunde.³

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Privatuniversitätengesetz (PUG)⁵.

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Erstakkreditierung	16.11.2001
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	16.11.2016
Standorte	Hall in Tirol, Landeck, Lienz, Wien (auslaufend), Linz (auslaufend)
Anzahl der Studierenden	1.320 (WS 2014/15)
Akkreditierte Studien	17
Informationen zum beantragten Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	Mediation und Konfliktmanagement
Studiengangsart	Universitätslehrgang
Regelstudierendauer	5 Semester

² Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Privatuniversitätengesetz (PUG)

ECTS	90
Akademischer Grad	Master of Arts in Mediation und Konfliktmanagement, abgekürzt MA
akkreditiert für den/die Standort/e	Hall in Tirol

Die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik reichte am 03.06.2016 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 09.08.2016 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Funktion & Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Andrea Budde	Hochschule Berlin	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitz
Priv.-Doz. Dr. Joseph Rieforth	Universität Oldenburg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Mag. ^a Silvana Rameder	selbständige Unternehmensberaterin, Organisationsentwicklerin, Mediatorin, Coach	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Anna Lena Bankel	Universität für angewandte Kunst Wien	Studentische Gutachterin

Am 24.11.2016 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und des Vertreters der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik am Standort Hall in Tirol statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Nach gründlichem je individuellem Aktenstudium der von AQ Austria an die Gutachter/innen übersandten Unterlagen fand sich das Gutachterteam bereits am 23.11.2016, dem Vortag des für den Vor-Ort-Besuch vorgesehenen Datums in Hall zusammen und erarbeitete einen vorbereitenden Fragenkatalog für die Begehung der Privatuniversität.

Aus den umfangreichen und übersichtlich zusammengestellten eingereichten Unterlagen ergab sich für die Gutachter/innen das Bild einer kleinen, spezialisierten privaten Universität mit starkem anwendungsbezogenem Forschungs-, einem hochschuldidaktisch durchdachtem und fundiertem Lehr- und Prüfungskonzept sowie einem strukturierten Qualitätsmanagement.

Der zur Akkreditierung eingereichte Universitätslehrgang soll beim Institut für Psychologie angesiedelt werden. Dieses soll die wissenschaftliche Leitung übernehmen sowie forschungsgeleitete Hochschullehre und den Theorie-/Praxistransfers ermöglichen.

Neben dem Institut für Psychologie der Privatuniversität ist für den berufspraktischen Bereich der Verein „Akademie Konsenskultur“ als Kooperationspartner vorgesehen. Grundlage dafür bildet der den Gutachter/Innen vorgelegte Kooperationsvertrag.

Die Begehung der Hochschule fand am folgenden Tage in angenehmer und kollegialer Atmosphäre statt. Die Gutachter/innen bekamen die Gelegenheit, mit den verantwortlichen Akteur/innen zu sprechen und sich im Gespräch einen eigenen näheren Eindruck zu bilden.

Die Privatuniversität als Institution selbst konnte die Gutachter/innen durch Professionalität und hohe Kompetenz sowie offensichtlich gelungene organisatorische Qualitätssicherung vor Ort überzeugen.

4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO

4.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a-n: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

Die UMIT bietet in Westösterreich kostenpflichtige Studien und Universitätslehrgänge im Bereich Medizin, Gesundheitsmanagement und Psychologie an. Ein berufsbegleitender Universitätslehrgang im Bereich Mediation und Konfliktmanagement fügt sich in das Profil der Privatuniversität ein.

Der Impuls für die Implementierung des Universitätslehrgangs ging von einem Mitarbeiter der antragstellenden Privatuniversität aus. Da dieser neben seiner Anstellung als Rechtsreferent privat eine Mediationsausbildung beim Kooperationspartner absolviert hatte, sowie sich berufspolitisch im Österreichischen Mediationsverband engagiert, ist ihm die Akademisierung der Mediationsausbildung ein Anliegen. In seiner Person ergibt sich die Verbindungslinie zwischen Hochschule, Kooperationspartner sowie Österreichischem Mediatorenverband dar.

Die anwesenden Verantwortlichen des Kooperationspartners, in einer Person gleichzeitig Vorstand des Österreichischen Mediatorenverbands bestätigten die enge Anbindung des geplanten Universitätslehrgangs an ihr Institut und mit der von ihnen langjährig angebotenen Mediationsausbildungen. Die in den vergangenen Jahren gewonnene Erfahrung als Ausbilder sollen eigene Referent/innen des Kooperationspartners als künftige Lehrbeauftragte an der Privatuniversität im Universitätslehrgang sicherstellen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Der vorgesehene Universitätslehrgang ist mit 90 ECTS konzipiert und die Absolvierung innerhalb von fünf Semestern vorgesehen. Während des Vor-Ort-Besuches wurde klar, dass der Universitätslehrgang bereits nach drei Semestern zur Eintragung in das Mediator/innenregister gemäß ZivMediatG und somit auch zur Berufspraxis befähigt. Die (ergänzende) akademisch-wissenschaftliche Ausbildung erfolgt in den folgenden zwei Abschluss-Semestern. Besonders hervorzuheben ist, dass eine bereits vorhandene (vergleichbare) Mediations-Ausbildung nicht nur die Zulassung zum Studium auch ohne Hochschulreife ermöglichen kann, sondern Ausbildungen in diesem Bereich im Wert von 45 ECTS-Punkten angerechnet werden können. Dadurch könnten für Studierende ohne hochschulqualifizierenden Schulabschluss innerhalb von nur zwei Semestern einen MA-Abschluss erlangen.

Da die Gutachter/innen das jeweilige wissenschaftliche Niveau von Mediator/innenausbildungen der zahlreichen Institute im deutschsprachigen Raum nicht beurteilen können, ist diese Anerkennungsregelung kritisch zu beurteilen. Gerade das Einüben von wissenschaftlichem Lesen, Strukturieren und Schreiben, das Erlernen des Umgangs mit Datenbanken, die Schulung des Unterscheidungsvermögens hinsichtlich seriöser wissenschaftlicher Quellen im Gegensatz zu populärwissenschaftlichen Texten kann in einem berufsbegleitenden fünf semestrigen Masterstudium langsam aufgebaut bzw. aufgefrischt werden. Dabei stellt insbesondere das Anfertigen von Seminararbeiten von Beginn des Studiums an aus Sicht der Gutachter/innen eine essentielle Vorbereitung auf das Verfassen einer qualitativen wissenschaftlichen Abschlussarbeit dar. Dies kann für „Quereinsteiger“ in einer verkürzten zwei semestrigen Lern- und Studienphase unseres Erachtens mit dem angegebenen Workload nicht verwirklicht werden. Zudem: Da das letzte Semester primär dem Verfassen der Masterarbeit selbst gewidmet ist, schrumpft die inhaltliche Vorbereitung auf das Verfassen de facto auf ein Semester. Dies stellt nach Auffassung der Gutachter/innen eine Überforderung der Studierenden dar und trägt im Endeffekt nicht zu der wissenschaftlichen Reputation der Hochschule bei.

Das Prüfkriterium ist an sich erfüllt, wenn der Universitätslehrgang regulär fünf Semester lang an der UMIT studiert wird; da aber aufgrund der beschriebenen Möglichkeiten zur Anrechnung erhebliche Teile des Studiums umgangen werden können, ist für Studierende, die diese Anrechnungsmöglichkeit in Anspruch genommen haben, die Erreichung des Qualifikationsniveaus nicht möglich. Das gesamte Prüfkriterium ist daher negativ zu bewerten, es sei denn, die UMIT nimmt Abstand von den angedachten Anrechnungsmodalitäten bzw. verkürzt die maximale Anzahl anrechenbarer ECTS-Punkte auf maximal 30.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen nicht erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

Der Universitätslehrgang „Mediation und Konfliktmanagement“ soll befähigen, beruflich als Mediator/in und in den angrenzenden Bereichen der Mediation praktisch und wissenschaftlich tätig zu werden. Die Bezeichnung des Universitätslehrganges entspricht somit dem Qualifikationsprofil.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

Durch die gesetzlich geregelte Einbindung der Österreichischen Hochschüler/innenschaft in die akademische Selbstverwaltung der Privatuniversität haben Studierende die Möglichkeit, in der Studienkommission ihre Anliegen vorzubringen. Die Studienkommission tagt mindestens zwei Mal pro Semester. Während des Vor-Ort-Besuchs wurde zugesichert, dass die studentische Teilnahme an den Sitzungen durch eine Terminwahl in zeitlicher Nähe der geblockten Lehrveranstaltungsmodule gewährleistet ist.

Die Lehrveranstaltungsevaluierungen bieten eine weitere Möglichkeit, um auf institutionalisierte Weise über das Studium zu reflektieren. Automatismen des Qualitätssicherungssystems leiten entsprechende Maßnahmen bei negativen Ergebnissen ein. Beim Vor-Ort-Besuch wurde eindeutig versichert, dass aufgrund der „kurzen Wege“ in der relativ kleinen Bildungseinrichtung die Lehrenden ständig ansprechbar sind. Die Studierenden des Psychologiestudiums konnten dies weitgehend bestätigen und zeigten sich sehr zufrieden mit dem Klima der Zusammenarbeit an der UMIT.

Die Gutachter/innen empfehlen über diese guten Kommunikationsmöglichkeiten hinaus ein regelmäßiges Treffen zwischen Studienrichtungsvertretung und Studiengangsleitung in Form eines Jour Fixe, damit Anregungen oder Probleme, die durch studentische Repräsentant/innen vorgetragen werden, nicht erst auf dem relativ langsamen institutionellen Weg über die Studienkommission zur Sprache kommen. Dies kann dazu beitragen, dass der Kontakt zwischen Studienrichtungsvertretung und Lehrgangsleitung nicht erst durch den Konfliktfall entsteht und fördert somit ein partnerschaftliches, konfliktarmes Klima zwischen Studiengangsleitung und Studierenden. Außerdem könnten hier etwaige Differenzen mit externem Lehrpersonal des Kooperationspartners auf diese Weise frühzeitig erkannt werden. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund, dass die Lehrenden des Kooperationspartners der Privatuniversität und insbesondere den wissenschaftlich Verantwortlichen des Instituts für Psychologie noch nicht bekannt sind, für die Studierenden besonders wichtig zu sein.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Erst beim Vor-Ort-Besuch wurde evident, dass der Aufbau des Curriculums sich aus dem Ziel ergibt, den Studierenden bereits nach dem Absolvieren von drei Semestern die Eintragung in das Berufsregister der Mediator/innen und somit einen sukzessiven Einstieg in die Berufspraxis zu ermöglichen. Damit entspricht das Curriculum den beruflichen Erfordernissen. Fraglich bleibt jedoch, ob daneben auch fachlich-wissenschaftliche Erfordernisse abgedeckt werden können:

Da der beruflichen Qualifizierung mit einem Anteil von 3 von 5 Semestern Studienzeit, bzw. sogar 3 von 4 Semestern, da das letzte Semester ausschließlich dem Verfassen der Abschlussarbeit dient, wie oben ausgeführt, klare Priorität gegeben wird, kommt nach Auffassung der Gutachter/innen die fachlich-wissenschaftliche Profilierung zu kurz: So erfolgt die Einführung in die wissenschaftliche Praxis erst relativ spät. Dass innerhalb von einem Semester das Lernergebnis: wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der zu untersuchenden Thematik, Anwendung von adäquaten Forschungsmethoden sowie die für das wissenschaftliche Strukturieren und Schreiben einer eigenständigen wissenschaftlichen Abschlussarbeit erforderlichen Kompetenzen erreicht werden kann, war den Gutachter/innen nicht ersichtlich.

Beim Vor-Ort Besuch und in den Nachreichungen nach dem Vor-Ort Besuch konnte anschließend dargestellt werden, dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung bereits vom ersten Semestern an in Form von Seminararbeiten erfolgt. (Bspw.: Konflikttheorie (1. Semester), Grundlagen der Mediation 1 (1.Semester), Grundlagen der Mediation 2 (2.Semester). Besonders relevant ist hierbei, dass ausreichend wissenschaftliches Personal zur Betreuung dieser Arbeiten zur Verfügung steht (siehe dazu Prüfkriterium 4.2). Die intendierten Lernergebnisse können daher durch die Absolvierung des Curriculums erreicht werden. Kritisch ist daher die Anrechnungsmodalität von bis zu 45 ECTS-Punkten zu bewerten, da dadurch die Erreichung des Qualifikationsniveaus nicht mehr gewährleistet wäre (siehe dazu Prüfkriterium 4.1 b).

Die Gutachter/innen regen insgesamt eine stärkere Verschränkung von Wissenschaft und Praxis an, um die Bedeutung der universitären Lehr- und Weiterbildungskonzepte zu betonen und sich damit eindeutig von alternativen berufsbegleitenden Weiterbildungsangeboten in diesem Bereich zu unterscheiden.

Mit Angeboten zur fachlich-wissenschaftlichen Qualifizierung der Studierenden sollte im Interesse der Studierenden schon im ersten Semester begonnen werden. Auf diese Weise kann die forschende Haltung eingeübt, Forschungsmethoden erlernt, Schreibwerkstätten begleitend angeboten sowie eine Propädeutik-Veranstaltung für Wiedereinsteiger/innen nach langer Abwesenheit von akademischer Lehre und Forschung angeboten werden. Die Möglichkeiten dazu sind u.a. auch gegeben, da die ECTS-Belastung mit jedem Semester ansteigt. Ein Ausgleich der unterschiedlichen ECTS-Belastung/pro Semester erscheint auch im Sinne der Studienvereinbarkeit mit einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit sinnvoll.

Die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft werden von den Gutachter/innen zum einen im Hinblick auf die unterschiedlichen Lern- und Erfahrungsvoraussetzungen der Studierenden und zum anderen im Hinblick auf Diversität des jeweiligen biographischen und lebensweltlichen Hintergrunds der Studierendenschaft verstanden. (z.B. als erstes studierendes Familienmitglied oder aus Akademikerhaushalt, unterschiedliche ethnisch-kulturelle Hintergründe, Geschlechtsrollen, Familienmodelle: heteronorm – queer/ LGBTI, (nicht-) behindert etc.). Gerade für das Fach Konfliktmanagement/Mediation bietet die Diversität der biographischen Hintergründe fachliche Anregungen für die Analyse von Konfliktursachen und -themen.

Die mehrmals im Antrag betonte besondere Wichtigkeit des wachsenden möglichen Einsatzfeldes der interkulturellen Mediation schlägt sich im Curriculum lediglich mit drei ECTS nieder und bekommt somit keine höhere curriculare Priorität als andere Einsatzbereiche der Mediation. Da eine genaue Modulbeschreibung hierzu nicht vorlag, wurde nicht ganz deutlich, was genau unter „interkultureller Mediation“ verstanden wird. Vermutlich ist hier die fachliche

Auseinandersetzung mit Diversität gemeint. Nach Auffassung der Gutachter/innen sollte sich dieser Anspruch auch in der personellen Besetzung der Module widerspiegeln. (siehe Prüfkriterium Personal).

Das Curriculum sieht ein Modul „Gruppen- und Einzelselbsterfahrung“ vor. Auf Nachfrage ergab sich, dass eine Einzelselbsterfahrung aufgrund der Teilnehmer/innenzahl im Rahmen der Lehrveranstaltung allenfalls exemplarisch möglich ist. Eine Klärung der Settings mit einer Darstellung der damit verfolgten Ziele sollte in der Ausschreibung deutlich erkennbar sein. Außerdem sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass sich die Privatuniversität vorbehält, bei persönlichen Schwierigkeiten von Teilnehmer/innen aufgrund psychischer Belastungen eine Studienunterbrechung bzw. eine begleitende Psychotherapie zu fordern.

Weiters brachten die Gutachter/innen beim Vor-Ort-Besuch zur Sprache, dass sich der Universitätslehrgang zwar ausdrücklich an den gesamten deutschsprachigen Raum um Westösterreich richtet, allerdings im Curriculum nur über die Rahmenbedingungen des österreichischen Rechtssystems referiert wird. Ein Zusatzmodul in Form eines Wahlpflichtfaches wurde empfohlen, welches die gesetzlichen Rahmenbedingungen der umliegenden Länder beinhaltet; die Vertreter/innen der UMIT nahmen diese Anregung auf. Dies sollte vor allem auch aufgrund der interkulturellen Ausrichtung s.o. konkretisiert werden.

Das Curriculum beinhaltet ein Supervisionsmodul im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten. Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des Studiums selbstorganisiert Supervisionssitzungen wahrzunehmen und Intervisionsgruppen zu veranstalten. Die Kosten für fünf verpflichtende Einzelsupervisionssitzungen sind von den Studierenden selbst zu tragen. Die Intervisionsgruppen sollen selbstorganisiert stattfinden und dienen der Nachbereitung einzelner Module, deren Lehrenden jeweils ein Bericht darüber abzuliefern ist. Ein Template für diesen Bericht wurde nachgereicht und nimmt die Anregungen auf, gemäß der Transferforschung die Umsetzbarkeit in den eigenen beruflichen meditativen Alltag zu erproben. Die Gutachter/innen empfehlen, eine Lehrperson mit der punktuellen Betreuung der Intervisionsgruppen zu betrauen, um gruppeninternen Konflikten vorzubeugen bzw. diese zu bearbeiten.

Anhand der Darstellung des Semester-Zeitplan ist ersichtlich, dass während eines Blocks aus 10 Unterrichtseinheiten à 45 min (=7,5h) lediglich 30 Minuten Pause vorgesehen sind, so dass sich ein 8-stündiger Block ergibt. Im Sinne einer nachhaltigen didaktischen Gestaltung der geblockten Lehrveranstaltungen empfehlen die Gutachter/Innen das Ansetzen zusätzlicher Pausen zwischen den Unterrichtseinheiten und damit eine Ausweitung der Präsenztage.

Die vorgebrachte Kritik ist als Empfehlung zur Weiterentwicklung zu verstehen als, da die intendierten Lernergebnisse mit dem vorliegenden Curriculum erreicht werden. Der UMIT wird dennoch nahe gelegt, in einer zukünftigen Revision des Curriculums die montierten Punkte zu überdenken.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

Der vorgesehene akademische Grad, der Absolvent/innen dieses Universitätslehrgangs verliehen werden soll, ist der „Master of Arts“ und somit international vergleichbar.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Die UMIT schlüsselt die Workload auf in Kontaktstudium, begleitetes Selbststudium und individuelles Selbststudium. Der Arbeitsaufwand und die verpflichtenden Anwesenheitszeiten gehen klar daraus hervor. Im Bedarfsfall (z.B. wenn Lehrveranstaltungsevaluierungen darauf hindeuten, dass die Workload unter- oder überschritten wird), versucht das Qualitätsmanagement die tatsächliche Workload einzelner Lehrveranstaltungen von Studierenden erheben zu lassen. Diese Eigeninitiative der UMIT ist den Gutachter/innen besonders positiv aufgefallen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

Derzeit gibt es keine gesetzliche Regelungen, die eine klare Vorgabe über die zulässige Arbeitsbelastung im Sinne eines bedeutsamen Kriteriums bei der Entwicklung eines berufsbegleitenden Masterprogramms eines berufsbegleitenden Studiums trifft; dieser Umstand ist aus Sicht der Gutachter/innen ein erhebliches Manko. Der Studienplan des Universitätslehrganges sieht Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten vor, woraus sich eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 18 ECTS-Punkten pro Semester ergibt. Allerdings schwankt die Verteilung der ECTS-Punkte zwischen 13 und 21 pro Semester. Dies kommt der Vereinbarkeit des Studiums mit einer fest geregelten beruflichen Verpflichtung nicht unbedingt entgegen.

Auf Nachfrage während des Vor-Ort-Besuchs gab die UMIT an, dass eine berufliche Verpflichtung im Ausmaß einer 80%-igen Stelle mit dem Studium gut vereinbar sei. Diese Ansicht teilen die Gutachter/innen nicht: Aus der durchschnittlichen Arbeitsbelastung pro Semester von 18 ECTS ergibt sich ein Zeitaufwand von 450 Arbeitsstunden. Das entspricht 11,25 Wochen Vollzeitarbeit (40h/Woche). Bei 26 Wochen pro Semester ergibt sich daraus eine Arbeitsauslastung von 43% (exklusive Anfahrts- und Urlaubszeiten), vorausgesetzt, der Aufwand wird tatsächlich über die gesamte Spanne des Semesters verteilt, d.h. Studierende sind auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit ausreichend beschäftigt. Im Hinblick auf die Qualität der Studienleistungen und die Gesundheit der Studierenden erscheint ein Beschäftigungsausmaß von mehr als 50% nicht realistisch.

Der nachgereichte Semester-Zeitplan nach dem Vor-Ort Besuch zeigte, dass die Lehrveranstaltungen geblockt auf ca. einen zweitägigen Termin (Fr. und Sa.) pro Monat stattfinden sollen. Diese terminliche Gestaltung kommt der Berufsvereinbarkeit entgegen; der

Antragstellerin sollte allerdings bewusst sein, dass Studierende auch jenseits der Anwesenheitszeiten wöchentlich eine beträchtliche Anzahl von Arbeitsstunden investieren müssen, insbesondere während des Verfassens ihrer wissenschaftlichen Abschlussarbeit.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Die UMIT verfügt über eine universitätsweit einheitliche Prüfungsordnung, die zwischen schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen unterscheidet. Im Modulhandbuch des Universitätslehrgangs wird die jeweilige Prüfungsform angegeben, allerdings die Prüfungsmethode (z.B.: Multiple-Choice-Test, schriftliche Prüfung mit offenen Fragen, Seminararbeit oder Referat) teilweise nicht transparent spezifiziert. Eine Nachreichung mit einer genaueren inhaltlichen Ausgestaltung der Module ergab, dass auch in den frühen Semestern eine verpflichtende Abgabe von Seminararbeiten geplant ist, was die Gutachter/innen als besonders wichtig erachtet, damit Studierende die Grundlagen zum späteren Verfassen ihrer Masterarbeit erlernen können. Allerdings können sich Studierende, die bereits eine Mediationsausbildung mitbringen, die ersten drei Semester anrechnen lassen. Ob diese Gruppe von Studierenden angemessen auf das Verfassen einer umfangreichen wissenschaftlichen Abschlussarbeit vorbereitet ist, ist aus Sicht der Gutachter/innen fraglich und wird ausführlich in Prüfkriterium b thematisiert.

Das Angebot von zwei Prüfungsterminen pro Semester wurde auf Nachfrage beim Vor-Ort-Besuch zugesichert. Im Krankheitsfall können Studierende bei Zustimmung der Studienkommission nicht ausreichende Anwesenheit ggf. durch eine Zusatzleistung ausgleichen; ansonsten wird ihnen die Teilnahme am gleichen Modul im folgenden Jahr ermöglicht. Die UMIT zeigte sich hier gegenüber den Studierenden kulant.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

Die Ausstellung eines den Vorgaben entsprechenden Diploma Supplement ist vorgesehen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Universitätslehrgangs definiert. Die Hochschulreife ist für die Zulassung kein unbedingtes Kriterium: auch eine abgeschlossene Mediationsausbildung laut ZivMediatG bzw. eine vergleichbare Ausbildung ist ausreichend; in Ausnahmefällen genügt auch der Nachweis einer mindestens fünfjährigen, facheinschlägigen Berufstätigkeit. Diese Zugangsvoraussetzung entspricht dem UG insofern, als sie mit den Zugangsbedingungen von vergleichbaren ausländischen Masterstudien vergleichbar sind § 59 (1).

Das Aufnahmeverfahren ist geregelt: Die Studien- und Prüfungskommission bearbeitet die eingegangenen Bewerbungsunterlagen und führt mit jedem/jeder BewerberIn ein 30-minütiges Bewerbungsgespräch. Anschließend wird über die Aufnahme entschieden. Als Kriterien werden dafür die nachgewiesenen Qualifikationen und die während des Eignungsgesprächs dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten genannt; eine genauere Ausarbeitung dieser Kriterien und ihrer jeweiligen Gewichtung liegt nicht vor. Auch wird nicht deutlich, wie die Hochschule den Bewerber/innen gegenüber Transparenz gewährleistet, insbesondere vor dem Hintergrund etwaiger Einklageverfahren.

Gleichzeitig wurden während des Gesprächs auf Nachfrage auch andere als qualifikationsabhängige Kriterien für die Auswahl der Studierenden genannt: aufgrund der hohen professionellen Anforderungen an Mediator/innen müsse auch die psychische Eignung gegeben sein. Wie genau und nach welchen Kriterien dann eine Ablehnung erfolgt, blieb offen. Von Seiten des Kooperationspartners wurde auf dessen jahrelange Erfahrungen mit Aufnahmegesprächen verwiesen. Hier müsste ggf. eine klarere Regelung eingefügt werden. Dennoch sind die Zulassungsbedingungen klar formuliert und das Aufnahmeverfahren geregelt. Die angeführten Monita sind im Sinne der Weiterentwicklung des Universitätslehrgangs zu verstehen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

l. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

Die UMIT hat ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf der Website publiziert, in der Konditionen des Ausbildungsvertrages geregelt sind. Nähere Informationen zum Studium können allerdings nur durch die Hinterlegung einer Post- oder Email-Adresse bezogen werden. Es wird aus Daten- und Konsumentenschutzgründen empfohlen, diese Informationen zum Studiengang etwa als Download ohne Vorbedingung zur Verfügung zu stellen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

m. Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.

Die Studierenden können sich beim Studienmanagement zu den Öffnungszeiten beraten lassen. Durch Öffnungszeiten am Freitag ist eine Erreichbarkeit durch die (berufsbegleitend)

Studierenden des beantragten Universitätslehrgangs gegeben. Eine im Allgemeinen gute Erreichbarkeit der Studiengangsleitung und der Lehrenden wurde seitens der Studierenden des Psychologie-Studiengangs der UMIT bestätigt. Sozialpsychologische Beratung wird nicht direkt im Haus angeboten, allerdings stehen Studierenden entsprechende kostenfreie Beratungsangebote im nahegelegenen Innsbruck zur Verfügung, welches nach Angabe einer Studierenden auch schon einmal von Mitstudierenden genutzt wurde. Eine Information über dieses Angebot etwa durch einen Aushang der UMIT könnte die Zugänglichkeit dieses Angebots steigern.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.2 Prüfkriterien § 17 Abs 2 lit a-d: Personal

Personal

a. Für das Studium steht ausreichend wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, das hochschuldidaktisch, **im Falle eines ULG entsprechend dem Profil ggfs. auch berufspraktisch qualifiziert ist**, zur Verfügung.

Vor Ort wurde versichert, dass die noch zu besetzende Mitarbeiterstelle öffentlich ausgeschrieben wird und ausschließlich für die Lehrverpflichtung im geplanten Universitätslehrgang verwendet wird. Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation wird durch die Lehrgangsleitung und die Leitung des Departments Psychologie sichergestellt. Diese verantworten auch den Auswahlprozess.

Darüber hinaus wird die Lehre im Masterprogramm überwiegend, insbesondere in den ersten drei Semestern durch Lehrende gewährleistet, die bislang für den Kooperationspartner in dessen Mediationsausbildungen als Dozent/innen tätig sind. Es handelt sich um ausgewiesene Expert/innen im inhaltlichen Feld der Mediation, die berufspraktisch qualifiziert sind.

Im Gespräch haben die Gutachter/innen kritisch angemerkt, dass diese Lehrende zum jetzigen Zeitpunkt ausschließlich vom Kooperationspartner gestellt werden (der „Akademie Konsenskultur“). Hierbei fallen zudem sehr starke personelle Überschneidungen zu Vorstand und Funktionsträger/innen des Österreichischen Mediationsverbandes auf. Beim Österreichischen Mediationsverband handelt es sich um den mitgliederstärksten beruflichen Zusammenschluss von Mediator/innen in Österreich. Die Mitglieder des Vorstands und Funktionsträger/innen sind an legislativen Vorhaben im Rahmen des ZivMedG lobbypolitisch beteiligt und verfügen so über Informationen und Nähe zur Mediationsgesetzgebung und zur Regelung der Ausbildungsinhalte für die Eintragung in die Mediatorenliste.

Die Möglichkeit einer Öffnung des Lehrendenkreises und damit auch die Sicherstellung, dass bei der Beauftragung die jeweils in dem inhaltlichen Feld bestausgewiesenen Expert/innen ausgewählt werden kann, wurde von Seiten der Hochschule im Dialog vor Ort zugesichert.

Um eine konsistente Lehrqualität über den ganzen Zeitraum des Universitätslehrgangs zu sichern und die unterschiedlichen Zugänge der Lehrenden aus der Sicht der Privatuniversität und der beruflichen Praxis zu sichern, sollte eine Grundeinführung in die Hochschuldidaktische Ausbildung für externe Lehrende als Zugangsvoraussetzung vorgeschrieben werden. Ebenso sollten interne Lehrende der Privatuniversität sich mit den Anforderungen postgradualer Lehrdidaktik und Methodik sowie mit dem ETCS und den spezifischen Prüfungsanforderungen

an einer Hochschule auseinandersetzen und über entsprechende Kompetenzen verfügen. Regelmäßige Treffen der Dozent/innen sollten einen differenzierten, persönlich-authentischen, sowie kreativen aber gleichzeitig auch aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernraum für die Studierenden ermöglichen. Die Verantwortung hierfür sollte ein zu ernennender Lehrgangleiter übernehmen, der über diese Kompetenzen in besonderer Weise verfügt und der /die mit dem formalen Studiengangleiter im engen Austausch ist.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Personal

b. Das dem Studium bzw. dem konsekutiven Bachelor/Master-Modell zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen im Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in § 14 Abs 5 lit g. Die vorgesehene verantwortliche Vollzeitkraft mit fach einschlägiger Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur kann bei Universitätslehrgängen, die eine fachliche Nähe zu bestehenden Studiengängen vorweisen, durch die verantwortliche Vollzeitkraft der bestehenden Studiengänge mitverantwortet werden.

Die Studiengangsleitung durch eine Professur ist bereits vorhanden. Es war jedoch nicht ersichtlich, inwiefern die anwesenden Professor/innen vom Institut für Psychologie bislang in Konzeption und Ablauf des geplanten Universitätslehrganges involviert waren.

Bei der noch zu besetzenden Stelle eines/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in entsprechen die Kriterien in der vorgelegten Ausschreibung den Erfordernissen. Bei einer Besetzung ist darauf entsprechend zu achten, die formulierten Kriterien in Gänze zu erfüllen. Dies vor dem Hintergrund der von den Gutachter/innen vor Ort angetroffenen und begrüßten Diversität der Studierendenschaft könnte die Privatuniversität gezielt einer Bewerberin mit einem nicht-juristischen fachlichen Hintergrund bei entsprechender Qualifikation den Vorrang geben.

Die Abbildung der Diversität auch bei den Lehrenden und Forschenden. (z.B. höherer Frauenanteil, Internationalität, etc.) könnte zum einen als Rollenmodell für die künftigen Mediator/innen und Mediationsforscher/innen dienen und zum anderen noch mehr Ansatzpunkte für die kritische Reflexion eigener Vorannahmen im Umgang mit Differenz bieten zu können.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Personal

c. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal.

Im Zuge der Nachreichungen nach dem Vor-Ort Besuch wurde eine Übersichtsmatrix zur Darstellung der Abdeckung des Lehrvolumens nachgereicht, da die Beurteilung aufgrund der Antragsunterlagen für die Gutachter/innen nicht möglich war. Aus dieser Übersicht geht hervor, dass die Vorgabe einer Übernahme von 50% des Lehrvolumens durch Stammpersonal der UMIT sichergestellt ist.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Personal

d. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist angemessen.

Die Betreuungsrelation ist nach der oben erwähnten zusätzlichen Mitarbeiterstelle (50%) und der Zusammenarbeit mit den Lehrenden (Praktiker/innen mit besonderen hochschuldidaktischen Kompetenzen) als angemessen einzuschätzen. Im Dialog vor Ort wurde die einstimmige Aussage der Vertreter/innen der UMIT, im Zweifelsfall den inhaltlichen Aspekt dem finanziellen Vorrang zu geben von den Gutachter/innen sehr positiv bewertet. Dies stellt insoweit eine bedeutsame Grundlage dar, da aktuell noch nicht abzusehen ist, wie sich das Teilnehmer/innen Feld zusammenstellen wird. Je nach Kompetenzprofil und Vorerfahrungen und der Unterschiedlichkeit in den Hochschulabschlüssen stellt es eine besondere Herausforderung für die Universität dar spezifische inhaltliche und didaktische Lehr- und Lernformen zum Einsatz zu bringen, um die Teilnehmer/innen zu unterstützen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.3 Prüfkriterien § 17 Abs 3 lit a-c: Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

a. Das Studium ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.

Die Einbettung des geplanten Universitätslehrganges in das Qualitätsmanagementsystem ist gegeben. Bereits beim Vor-Ort Besuch konnte die Beantwortung der offenen Fragen überzeugen.

Als Nachreichung wurde das sogenannte „Ausführungskonzept 2015/16 – 2017/18“ nachgereicht, indem ebenfalls auf das UMIT-Qualitätshandbuch verwiesen wurde. Es ist strukturell in 3 Teile Verwaltung, Lehre und Forschung und in 8 Kriterien untergliedert. In jedem Kriterium wurden Kernziele definiert und hinterlegt, sodass der Qualitätskreislauf nachvollziehbar geschlossen beschrieben ist. Die Verschränkung zwischen Hochschul- und Qualitätsmanagement ist dargestellt, sodass eine Nichteinbindung des Qualitätsmanagementsystems wenig möglich erscheint. Im Antrag wurden Instrumente des Qualitätsmanagements angesprochen, die im Ausführungskonzept ebenfalls erwähnt sind.

Im strategischen Ziel bis 2022 findet sich der Ansatz für die Entwicklung des Universitätslehrganges im Sinne einer Stärkung und des Ausbaus von Kooperationen und der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Industrie in Forschung und Lehre. Operativ formulierte Ziele hinsichtlich der Einrichtung des Universitätslehrganges wurden jedoch keine vorgelegt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Qualitätssicherung

b. Das Studium sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.

Hinsichtlich der Qualitätssicherung konnte ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess im Gespräch überzeugend nachgewiesen werden. Das System fußt auf Basis des Qualitätsregelkreises respektive Deming-Kreises, Plan-Do-Check-Act.

Es wurden vor der Erstellung des Konzepts des beantragten Universitätslehrganges Befragungen nach dem Bedarf durchgeführt. Die Befragten, die in der Einreichung angeführt wurden, stammen aus unterschiedlichen Stakeholder-Gruppen, befinden sich jedoch alle im direkten Umfeld der Betreiber des geplanten Universitätslehrganges, was die Gutachter/innen kritisch bewerten. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Ebenso sind alle Verantwortlichkeiten geregelt. Einzig die Rolle von Herrn Dr. Mölk erscheint überdenkenswert, da sich in seiner Position als Verantwortlicher der juristischen Stabstelle, interner Mediator und wissenschaftlicher Mitarbeiter des geplanten Universitätslehrganges ein erhebliches Maß von Verantwortlichkeiten sammelt. Die Mitarbeit in der STUKO mit diesen unterschiedlichen Verantwortlichkeiten sollte daher überdacht werden.

Die Evaluationen erfolgen aus unterschiedlichen Perspektiven von vielen Stakeholdergruppen. Die Prozesse der Lehrveranstaltungsevaluierung fielen den Gutachter/innen besonders positiv auf: die Ergebnisse werden nicht nur online den Studierenden zur Verfügung gestellt, sondern auch jeweils in der Studienkommission besprochen, welche wiederum jährlich dem Senat berichten muss. Fallen Lehrveranstaltungsevaluierungen negativ aus, sind Automatismen für die weitere Vorgehensweise vorgesehen, die Gespräche und andere Maßnahmen beinhalten. Falls Evaluierungen hierzu Anlass geben, kann das Qualitätssicherungsmanagement der UMIT veranlassen, die tatsächlich anfallende Workload einer Lehrveranstaltung von Studierenden anhand des regelmäßigen Ausfüllens eines detaillierten Formulars erheben zu lassen. Auch diese Maßnahme erachten die Gutachter/innen als sehr sinnvoll und richtungsweisend, speziell im Zusammenhang mit berufsbegleitenden Studien.

Eine Befragung der zukünftigen Auftraggeber könnte eine sinnvolle Ergänzung sein.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Qualitätssicherung

c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

Die Studierenden sind auf Basis der universitären Struktur in eine Reflektion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation eingebunden. Bei einem Gespräch mit den Studierenden konnte die Einbindung zu deren Zufriedenheit überzeugend nachgewiesen werden. Bei dem geplanten Universitätslehrgang wurden bei der Erstellung keine Studierenden eingebunden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.4 Prüfkriterien § 17 Abs 4 lit a-b: Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur

a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiums ist für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studien ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Zur Finanzierung des geplanten Universitätslehrgangs wurde ein Gesamtkalkulationsheet vorgelegt, welches grundsätzliche Daten enthält. So wird generell mit jährlich 20 Studierenden und weiterführend aufbauend mit weiteren 20 Studierenden kalkuliert. Die Annahme von 10% Gemeinkosten wurde auch im Gespräch nicht detailliert erläutert, sondern darauf verwiesen, dass auch bei allen anderen Studien von diesem Gemeinkostensatz ausgegangen wird. Kosten aus der Kooperation mit dem Wiener Ausbildungsinstitut sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Aus Sicht der Gutachter/innen lassen sich aus dieser Aufstellung keine Vollkosten ableiten. Es wurde uns allerdings versichert, dass UMIT bereit ist, Fehlkosten zu decken bzw. unabhängig von Finanz- und Businessplan sich verpflichtet, die Fehlkosten zu tragen. Dieser Umstand wird von den Gutachter/innen, wie bereits beim Prüfkriterium zum Personal, besonders positiv bewertet, da die finanzielle Absicherung essentiell für die qualitative Durchführung des Universitätslehrganges ist.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Finanzierung und Infrastruktur

b. Die für das Studium erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

In einem Rundgang konnten wir uns überzeugen, dass ausreichend Raumressourcen zur Verfügung stehen und sich die Sachausstattung auf dem letzten Stand der Technik befindet. Derzeit werden neue Medien und Visualisierungsmedien angeschafft und installiert, die ebenso im Rahmen des Universitätslehrganges genutzt werden können.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.5 Prüfkriterien § 17 Abs 5 lit a-d: Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung

b. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in Forschungsaktivitäten bzw. Aktivitäten zur Entwicklung und Erschließung der Künste der Institution eingebunden. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

Die wissenschaftliche Fundierung des Lehrangebots und dessen Verknüpfung mit angewandter Forschung wird im Antrag mehrfach angesprochen: Hier liegt aus Sicht der antragstellenden Hochschule der entscheidende Unterschied eines Universitätslehrgangs im Vergleich zu außerhochschulischen Mediationsseminaren.

Den Gutachter/innen wurden vorab die biographischen Unterlagen und Publikationen für die im Universitätslehrgang vorgesehenen Lehrenden zur Verfügung gestellt:

Wie bereits oben ausgeführt sind die durch den Kooperationspartner „Akademie Konsenskultur“ gestellten Lehrenden zwar juristisch und fachlich-mediatorisch erfahren, es ergeben sich für einen Forschungshintergrund oder einschlägige Forschung im Bereich des Studiengangs allerdings keine Anhaltspunkte.

Für die wissenschaftliche Fundierung, für Forschungstätigkeiten im Bereich Konfliktmanagement und Mediation sowie für die erwünschte Abgrenzung zu nicht-akademischen Angeboten wären Kenntnisse und Erfahrungen in der empirischen (quantitativer sowie noch wichtiger: qualitativer) Sozialforschung erforderlich. Von dem überwiegend juristisch ausgebildeten vom Kooperationspartner vorgeschlagenen Lehrenden sind solche Kenntnisse und Erfahrungen nicht zu erwarten und in den vorgelegten Lebensläufen und Publikationslisten auch nicht ersichtlich.

Daneben sollen im 2. und im 3. Semester auch hauptberuflich Professoren der UMIT Lehrveranstaltungen übernehmen. Die beiden hier vorgeschlagenen Professoren verfügen nach den eingereichten Unterlagen über eine starke Forschungsorientierung. Fraglich bleibt jedoch, ob sich in den beiden von ihnen angebotenen Modulen „Selbsterfahrung und Supervision“ und „Kommunikation 2“ eine Möglichkeit für Studierende für eine Forschungsanbindung geben kann. Hier könnte die beantragende Hochschule aktiv werden und in den Modulbeschreibungen als zu erwerbende Kompetenzen die Einbindung in die Mediationsforschung formulieren. Auf diese Weise könnte neben den Inhalten selbst auch die Erforschung derselben von den Studierenden als Kompetenz angestrebt werden.

Im zweiten Studienabschnitt, dem 4. und 5. Fachsemester, bietet insbesondere das Modul „Forschungsmethoden und Wissenschaftliches Arbeiten“ vielfältige Anknüpfungspunkte für anwendungsorientierte Forschung im Bereich Konfliktmanagement und Mediation. Dieses Modul soll von der noch zu einzustellenden wissenschaftlichen Mitarbeiter/in (50 % Stelle) übernommen werden.

Bei dem Vor-Ort Besuch wurde der Privatuniversität empfohlen, bei der Personalauswahl darauf zu achten, dass insbesondere Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen oder psychologischen Beforschung von Konfliktdynamiken vorliegen, die Hochschulleitung sicherte dies zu. (Zu den Diversity-Aspekten bei der Stellenausschreibung s.o.)

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Forschung und Entwicklung

c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiums erforderlichen Ausmaß in die Forschungsprojekte bzw. Projekte zu Entwicklung und Erschließung der Künste eingebunden.

Inwiefern eine konkrete Einbindung der Studierenden in eigene Forschungsaktivitäten der Privatuniversität möglich sein wird, muss noch offen bleiben:

Anlässlich des Rundganges durch die Privatuniversität hatten die Gutachter/innen die Möglichkeit im Institut für Psychologie, kurzen Demonstrationen studentischer

Forschungsvorhaben beizuwohnen. Ein Zusammenhang mit dem Themenfeld Konfliktmanagement/Mediation war dabei bislang noch nicht gegeben.

Durch die Anbindung an das Institut für Psychologie, in dem intensiv geforscht wird, könnte eine Einbindung der Studierenden in Forschung stattfinden. Hier könnten die Verantwortlichen aktiv auf Studierende des Studiengangs zugehen und ihnen die Teilnahme an ihren Forschungsprojekten ermöglichen. Dies zeigt sich auch schon Ansatzweise in den nachgereichten Dokumenten nach dem Vor-Ort-Besuch. Entscheidend wird in diesem Zusammenhang dessen Umsetzung sein.

Fraglich bleibt, inwiefern hinsichtlich der von den Gutachter/innen festgestellten hohen Workload - Belastung der Studierenden (s.o.) und deren vermutlich kurze jeweilige Wochenendpräsenz am Standort der UMIT eine Einbindung in Forschungsvorhaben der Hochschule in deren Laboren realistisch sein kann.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Gutachter/innen haben durch die umfassende Zurverfügungstellung und Nachreichung von Unterlagen sowie durch den Vor-Ort-Besuch insgesamt einen positiven Eindruck von dem Vorhaben gewonnen. Insbesondere die beantragende Privatuniversität und deren Institut für Psychologie als wissenschaftliche Leitung, die Studierenden der Hochschule sowie das erkennbare große Engagement der Initiator/innen des neuen Studienangebots haben die Gutachter/innen beeindruckt.

Aus Sicht der Gutachter/innen sind bis auf eine Ausnahme sämtliche Prüfkriterien erfüllt.

Die angeführten Kritikpunkte in den Prüfkriterien sind im Sinne der Weiterentwicklung des geplanten Universitätslehrgangs zu verstehen. Insbesondere bei jenen Punkten, die bis zu diesem Zeitpunkt noch unklar waren bzw. noch nicht ausdifferenziert genug erschienen.

Wesentlich für die qualitative Umsetzung des Universitätslehrgangs wird sein, wie die Privatuniversität die wissenschaftliche, die hochschuldidaktische, prüfungsrechtliche und Forschungskompetenz ihrer Lehrenden sichert. Die derzeitige Bindung an den Kooperationspartner ist verständlich, die Rekrutierung externen Lehrenden sollte jedoch ausgeweitet werden. Die Flexibilität bei der Auswahl der Lehrenden wurde zwar Vor-Ort bestätigt, da diese in der Verantwortung der Privatuniversität liegt, jedoch ohne die fixe Bindung an den Kooperationspartner auf der Grundlage des Kooperationsvertrages könnten die Gutachter/innen die Akkreditierung noch eindeutiger empfehlen.

Wie ausgeführt, spiegelt die vorgeschlagene personelle Besetzung der Module nicht die Vielfalt unterschiedlicher Herangehensweisen an Konflikte und Konfliktmanagement wider. Bei den externen Lehrenden bzw. den Mitarbeiter/innen des Kooperationspartners handelt es sich um ausgewiesene Expert/innen im inhaltlichen Feld der Mediation, die berufspraktisch qualifiziert sind. Um eine konstante hochschuladäquate Lehrqualität über den ganzen Universitätslehrgang sicherzustellen, empfehlen die Gutachter/innen, eine Grundeinführung in die hochschuldidaktische Ausbildung, wie ausführlicher im Prüfkriterium beschrieben.

Hinsichtlich des didaktischen Konzeptes raten die Gutachter/innen eine großzügigere Verteilung der Präsenzzeiten auf mehr als zwei Tage an. Durch das Angebot von 2-tägigen

Wochenendseminaren kommt es zu didaktisch nicht sinnvollen langen Präsenzzeiten ohne angemessene Pausenzeiten. Dies wäre zu überdenken bzw. ggf. zu evaluieren.

Ein weiterer essentieller Punkt ist die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle sein. Diese entspricht, wie bereits im Prüfkriterium ausgeführt, den notwendigen Anforderungen. Diese Position ist ausschlaggebend für mehrere Themenbereiche (Forschung, Abdeckung der Lehrinhalte des Curriculums etc.) und daher wird der Privatuniversität besonders nahe gelegt, bei der Auswahl auf die beschriebenen Merkmale zu achten, wie im Prüfkriterium näher ausgeführt.

Als kritischer Punkt wird seitens der Gutachter/innen die Möglichkeit der Anrechnung von 45 ECTS Punkten anhand bereits absolvierter Ausbildungen als Mediatoren gesehen. Potentielle Bewerber/innen könnten dadurch die ersten drei Semester überspringen und anschließend, ohne Hochschulberechtigung, innerhalb von zwei Semestern das Studium absolvieren und einen akademischen Grad erlangen.

Sollte es sich um ein Missverständnis seitens der Gutachter/innen handeln und der „Quereinstieg“ nicht geplant gewesen sein, wird dringend empfohlen, dies zu korrigieren. Sowohl der wissenschaftliche Ruf der Privatuniversität als auch des akademischen Grades würde insgesamt durch solch eine Vergabep Praxis an Seriosität verlieren. Darüber hinaus ist den nebenberuflich Studierenden, die womöglich schon lange nicht mehr oder noch nie studiert haben, eine Vorbereitung auf eine Masterarbeit in einem Semester ohne weitere Einführung nicht zumutbar.

Nach sorgfältiger Prüfung und reiflicher Überlegung sprechen die Gutachter/innen obwohl des überwiegend guten Eindrucks und Erfüllung der Prüfkriterien keine positive Empfehlung für die Akkreditierung aus. Durch die beschriebene Möglichkeit der Anrechnung kann das Qualifikationsziel für diese Gruppe der Studierenden nicht erreicht werden. Sollte die Privatuniversität von dieser Regelung absehen, siehe dazu die Ausführungen im Prüfkriterium, wäre dadurch die geäußerte Kritik der Gutachter/innen entkräftet.

5 Eingesehene Dokumente

- Akkreditierungsantrag
- Nachreichungen des Vor-Ort Besuches